

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1032/2018						Datum: 12.11.2018				
		Baudezernent								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 01823-18/Mü				
Betreff:										
0		estsetzungen des Bebauungsplanes Nr Mettenich, Geisbachstraße	·. 11 "	Kierwe	eg - l	Plente	rwe	g" für		
		Gremienweg:								
04.12.2018	Ausschu	ss für allgemeine Bau- und	ein	nstimmig mehrheitl. ohne BE						
Liegenschaftsverwaltung			abg	abgelehnt K		Kenntnis		abgesetzt		
	- 6			wiesen		ertagt		geändert		
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Geg	enstimmen		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze

Antragseingang	18.07.2018						
Vorbescheid erteilt	Nein						
Weltkulturerbe "Mit-	Nein						
telrhein" tangiert							
Vorhabensbezeichnung	Rückwärtige Erweiterung eines Balkons als Anbau an einen be-						
	stehenden Balkon						
Grundstück/Straße	Istück/Straße Geißbachstraße 6						
Gemarkung	Metternich						
Flur	7						
Flurstück	186						

Begründung:

Der Antragsteller plant auf der in Rede stehenden Parzelle die rückwärtige Erweiterung eines Balkons im Obergeschoss als Anbau an einen bestehenden Balkon um 1,00 m. Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11.

Der bestehende Balkon überschreitet bereits die rückwärtige Baugrenze um 2,00 m über die gesamte Hausbreite. Hierfür wurde 1971 eine Baugenehmigung erteilt. Die nunmehr geplante bauliche Erweiterung nimmt im Gegensatz zu dem bestehenden Balkon nicht die komplette Breite des Wohnhauses ein, sondern nur 4,50 m. Er ist zur Parzelle 185 (Geisbachstraße 8, Nachbarunterschrift liegt vor) grenzständig errichtet und weist zu dem Nachgrundstück Geisbachstraße 4 einen Abstand von 3,00 m auf.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- KatasterplanBebauungsplan

Historie: